

Einladung zum 61.

WT - P R A X I S D I A L O G

Programm: „Mitarbeiterbeteiligungen aus gesellschaftsrechtlicher und steuerlicher Sicht“

Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz Hartlieb, LL.M.
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

WP/StB Mag. Walter Zenkl
Walter Zenkl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

StB Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Zeit: anschließend Diskussion

Ort: Montag, **14. Oktober 2024**, 18.30 - 20.00 Uhr
Universität Klagenfurt, Hörsaal B

Fachliche Leitung und Moderation:

**StB Univ.-Prof. Dr. Sabine
Kanduth-Kristen, LL.M.**

WP/StB Mag. Walter Zenkl

Die Veranstaltung ist **kostenlos**.

Um Anmeldung wird gebeten **bis 7. Oktober 2024** mittels **Online-Formular** unter:
https://conference3.aau.at/e/61_wt_praxisdialog

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Barbara Herbst (bfs.administration@aau.at) gerne zur Verfügung.

Die **Teilnahmebestätigung** erhalten Sie direkt bei der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass keine automatische Übertragung in Ihr Fortbildungsformular erfolgt.

Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz Hartlieb, LL.M.

Institut für Rechtswissenschaften

Mitarbeiterbeteiligungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

61. WT-Praxisdialog
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
14.10.2024

Agenda

- I. Geschäftsanteile
- II. Unternehmenswert-Anteile
- III. Virtual Shares / Phantom Shares



I. GESCHÄFTSANTEILE

Geschäftsanteile I

- **Gesellschaftsrechtliche Rechtsbeziehung**
 - Mitarbeiter werden zu Mitgliedern (nämlich Gesellschaftern)
- **Begründung der Rechtsbeziehung**
 - Kapitalerhöhung, bei FlexCo: **bedingtes / genehmigtes Kapital** (§ 19 Abs 2 Z 3, § 21 FlexKapGG)
 - **eigene Anteile** (insb bei FlexCo)
- **Beendigung der Rechtsbeziehung**
 - grundsätzlich unbefristet
 - aber: Aufgriffsrechte, Ausschlussrechte, Squeeze out

Geschäftsanteile II

- Vermögensrechte
 - Beteiligung am Gewinn, Liquidationserlös, Bezugsrecht bei KapErh
 - Exit-Beteiligung gesellschaftsvertraglich abbildbar
- Verwaltungsrechte
 - zwingendes Stimmrecht!
 - umfassendes Informationsrecht
 - Anfechtungsrecht
 - Möglichkeit der Blockierung von Umlaufbeschlüssen (bei FlexCo vermeidbar)

Geschäftsanteile III

- **Leistungspflichten**
 - Leistung der Einlagen bei Kapitalerhöhung
 - **Unentgeltliche** Zuteilung eigener Anteile?
- **Haftungsgefahren**
 - **Ausfallhaftung** für Kapitalaufbringung (§ 70 GmbHG)
 - Verbot der Einlagenrückgewähr, inkl Ausfallhaftung (§§ 82 f GmbHG)
- **Verwässerungsgefahr**
 - Schutz durch Stimmrecht, Bezugsrecht
 - Pflicht zur Leistung von Agio durch Übernehmer der Anteile str



II. UNTERNEHMENSWERT-ANTEILE

Unternehmenswert-Anteile I

- **Gesellschaftsrechtliche Rechtsbeziehung**
 - Mitarbeiter werden zu Mitgliedern (nämlich Unternehmenswert-Beteiligten)
 - Ausmaß: max 24,99 % des StK
- **Begründung der Rechtsbeziehung**
 - Kapitalerhöhung (ordentlich, genehmigt, bedingt), eigene Anteile!
 - **Pflicht zur Belehrung der Mitarbeiter** (§ 11 Abs 1 FlexKapGG)
- **Beendigung der Rechtsbeziehung**
 - grundsätzlich unbefristet
 - aber: Aufgriffsrechte, Ausschlussrechte, Squeeze out
 - **zwingendes Veräußerungsrecht der Mitarbeiter** (§ 11 Abs 2 FlexKapGG)

Unternehmenswert-Anteile II

- Vermögensrechte

- Beteiligung am Gewinn nach Ausmaß der Beteiligung am StK
- Beteiligung am Liquidationserlös nach Ausmaß der Beteiligung am StK
- Exit-Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 FlexKapGG)

- Verwaltungsrechte

- Teilnahmerecht bei GV, **eingeschränktes** Informationsrecht (nur § 22 Abs 2, 3 GmbHG)
- keine Möglichkeit, Umlaufbeschlüsse zu verhindern
- **kein Stimmrecht** (geringe Ausnahmen)
- **kein Anfechtungsrecht** (geringe Ausnahmen)

Unternehmenswert-Anteile III

- Leistungspflichten
 - Leistung der Einlagen bei Kapitalerhöhung sofort in voller Höhe (Mindesthöhe: 1 Cent)
 - Unentgeltliche Zuteilung eigener Anteile?
- Haftungsgefahren
 - Verbot der Einlagenrückgewähr
 - keine Ausfallhaftung für Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung
- Verwässerungsgefahr
 - kein Stimmrecht, kein Bezugsrecht
 - Pflicht zur Leistung von Agio durch Übernehmer der Anteile str



III. VIRTUAL SHARES (PHANTOM SHARES)

Virtual Shares / Phantom Shares I

- Schuldrechtliche Rechtsbeziehung
 - PSOP, VSOP, EDPP
 - idR als **Substanzgenussrechte** zu qualifizieren
- Begründung der Rechtsbeziehung
 - Vertrag zw Gesellschaft (vertreten durch GF) und Mitarbeiter
 - Innenverhältnis: **Generalversammlungsbeschluss**
- Beendigung der Rechtsbeziehung
 - Befristung möglich
 - Kündigungsrechte

Virtual Shares / Phantom Shares II

- Vermögensrechte

- Beteiligung am Gewinn
- Beteiligung am Liquidationserlös
- Exit-Beteiligung (Auswahl der trigger events: zB Share Deal des Mehrheitsgesellschafters, IPO usw)

- Verwaltungsrechte

- Stimmrecht und Anfechtungsrecht kann nicht eingeräumt werden
- Teilnahmerecht bei GV, Informationsrecht vertraglich möglich

Virtual Shares / Phantom Shares III

- **Leistungspflichten**
 - nicht zwingend
- **Haftungsgefahren**
 - nein, keine mitgliedschaftliche Stellung
- **Verwässerungsgefahr**
 - kein Stimmrecht, kein Bezugsrecht
 - Pflicht zur Leistung von Agio durch Übernehmer der Anteile str

IV. ZUSAMMENSCHAU

Geschäftsanteile	Unternehmenswert- Anteile	Virtual Shares
-------------------------	--------------------------------------	-----------------------

Rechtsbeziehung	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Schuldvertrag
Begründung	Kapitalerhöhung; Zuteilung eigener Anteile	Kapitalerhöhung; Zuteilung eigener Anteile	Vertrag mit Gesellschaft
Laufzeit	unbefristet	unbefristet	befristet
Gewinnbeteiligung	ja, frei gestaltbar	ja, weitgehend zwingend	ja, frei gestaltbar
Liquidationsbeteiligung	ja, frei gestaltbar	ja, weitgehend zwingend	ja, frei gestaltbar
Exit-Beteiligung	vertraglich regelbar	gesetzlich zwingend	vertraglich regelbar
Stimmrecht	ja	nein	nein
Informationsrecht	ja (weit)	ja (eingeschränkt)	nein
Einfluss auf Beschlüsse	ja (weit)	nein	nein
Leistungspflichten	grds ja	grds ja	grds nein
Haftungsgefahren	ja, für eigene Stammeinlagen + Ausfallhaftung	grds nein	nein
Verwässerungsschutz	ja (Stimm- und Bezugsrecht; uU Pflicht zur Leistung eines Agios)	uU Pflicht zur Leistung eines Agios	uU Pflicht zur Leistung eines Agios

Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz Hartlieb, LL.M

Professur für Privatrecht (Schwerpunkt Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)
Institut für Rechtswissenschaften

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: + 43 463 2700 3312
E-Mail: franz.hartlieb@aau.at

61. WT-Praxisdialog

Ertragsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

14.10.2024

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M.

WP/StB Mag. Walter Zenkl

Inhaltsübersicht

- Formen von Mitarbeiter-„Beteiligungen“ und deren steuerliche Auswirkungen (tabellarische Übersicht)

Anhang:

- Voraussetzungen für die Begünstigungen gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG
- Wirkungen der Begünstigungen gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG

Ertragsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen im Überblick – Mitarbeitersicht I

Anteil an	Begründung	laufende Behandlung	Exit (entgeltlich)
<p>GmbH FlexKap AG</p> <p>ebenso: Substanz- genuss- rechte (§ 174 Abs. 4 AktG)</p>	<p>Vorteil aus dem Dienstverhältnis (Sachbezug) bei Zufluss (Gewährung)</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag iHv € 3.000 per anno bei Anwendung des § 3 Abs 1 Z 15 lit. b EStG. • Keine Besteuerung im Zeitpunkt der Einräumung bei Anwendung des § 67a EStG. 	<p>Gewinnausschüttungen sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG).</p> <p>Sondersteuersatz 27,5 %; KESt; Endbesteuerung; Regelbesteuerungsoption.</p> <p>Bei Inanspruchnahme des § 67a EStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lineare Gewinnausschüttung: siehe oben. • Alineare Gewinnausschüttung innerhalb von drei Jahren ab Anteilsgewährung: laufender Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG. 	<p>Eink. aus der Wertsteigerung von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG): VE minus AK; besonderer Steuersatz. Verlust: eingeschränkt ausgleichsfähig.</p> <p>Ggf. Nachversteuerung des Freibetrags bei Fristverletzung (5 Jahre).</p> <p>Bei Inanspruchnahme des § 67a EStG und Fristwahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 % des VE*): gem. § 67 Abs. 10 EStG zum Tarif. • 75 % des VE: 27,5 %. <p>*) VE abz. allf. Nominalzlg.</p>

Ertragsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen im Überblick – Mitarbeitersicht II

Substanzgenussrechte:

- **Ggf. Einbringung** (Art. III UmgrStG; § 12 Abs. 2 Z 3 UmgrStG).

Unternehmenswertanteile:

- Wohl **keine Einbringung** möglich (Art. III UmgrStG; zwingend < 25% StKap / stimmrechtslos); gemeinsame Einbringung mit stimmberechtigten Anteilen? Unklar, noch keine geänderte Aussage in Rz 732 UmgrStR 2002.
- **Umtausch** in Geschäftsanteile (§ 9 Abs. 9 FlexKapGG): keine Realisation nach § 6 Z 14 EStG lt. BMF; hingegen explizite gesetzliche Befreiung bei „Gratisanteilen“ iZm Kapitalberichtigung (§ 3 Abs. 1 Z 29 EStG).

Unangemessene Höhe Bezug: verdeckte Ausschüttung?

Ertragsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen im Überblick – Mitarbeitersicht III

Art	Begründung	laufende Behandlung	Exit (entgeltlich)
Typische (echte) stille Gesellschaft	<p>Vorteil aus dem Dienstverhältnis (Sachbezug) bei Zufluss (Gewährung).</p> <p>Freibetrag iHv € 3.000 per anno (Rz 87 LStR 2002).</p> <p>Anwendung § 67a EStG? – wohl nein.</p>	<p>„Gewinn“: Eink. aus der Überlassung von Kapital, soweit nicht zur Auffüllung durch Verluste herabgeminderter Einlage zu verwenden (§ 27 Abs. 2 Z 4 EStG); ESt-Tarif; kein KEST-Abzug (§ 93 Abs. 1 iVm § 27a Abs. 2 Z 3 EStG).</p> <p>„Verlust“: Teilnahme nicht zwingend; Wartetaste (§ 27 Abs. 8 Z 2 EStG).</p>	<p>Abschichtung/Veräußerung: Eink. aus der Wertsteigerung von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3 EStG): Erlös minus Stand Einlage; Verrechnung Wartetastenverluste; ESt-Tarif.</p>

Ertragsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen im Überblick – Mitarbeitersicht IV

Art	Begründung	laufende Behandlung	Exit (entgeltlich)
Obligationenähnliche Genussrechte (§ 174 Abs. 4 AktG)	Vorteil aus dem Dienstverhältnis (Sachbezug) bei Zufluss (Gewährung).	Nur „Gewinn“: Eink. aus Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG); i.d.R. ESt-Tarif (§ 27a Abs. 2 Z 1 und 2 EStG; Ausnahme: verbrieft und öffentlich angeboten). Kein KESt-Abzug (§ 93 Abs. 1 iVm § 27a Abs. 2 Z 3 EStG).	Abschichtung/Rückzahlung/Veräußerung: Eink. aus der Wertsteigerung von KapV (§ 27 Abs. 3 EStG): Erlös minus Stand Einlage; ESt-Tarif (Ausnahme: verbrieft und öffentlich angeboten).
Partiarisches Darlehen (kein gemeinsamer Geschäftszweck), wenn wie obligationenähnliches Genussrecht ausgestaltet			
Atypisch stille Gesellschaft an KapG; Kommanditanteil	Verlust der Arbeitnehmerstellung – Mitunternehmeranteil (Eink. aus nSA → Eink. betrieblich)	Gewinn/Verlust (inkl. Vergütungen) aus Mitunternehmerschaft; kein § 23a EStG (mind. 10 Std/Wo), Verlustausgleich; ESt-Tarif.	Veräußerung/Abschichtung eines Mitunternehmeranteils (Tarif; ggf. § 24 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 oder 5 EStG); Einbringung (Art. III UmgrStG): atyp Still / Komm.

Anhang

Vergleich der Voraussetzungen für § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG I

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none">Keine spezifischen Voraussetzungen.	<ul style="list-style-type: none">Anteilsgewährung innerhalb der 10-Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung.Wirtschaftliche Kriterien (bezogen auf das dem Zeitpunkt der Abgabe der Anteile vorangegangene Wirtschaftsjahr):<ul style="list-style-type: none">≤ 100 Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt;≤ € 40 Mio. Umsatzerlöse (§ 189a Z 5 UGB);keine vollständige Einbindung in einen Konzernabschluss;≤ 25 % der Anteile am Kapital oder den Stimmrechten am Unternehmen werden durch Unternehmen gehalten, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind.

Vergleich der Voraussetzungen für § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG II

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Arbeitnehmereigenschaft (LSt, aufrechtes Dienstverhältnis;• Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Arbeitnehmereigenschaft (LSt), aufrechtes Dienstverhältnis;• Gewährung aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen;• Nichtüberschreiten der 10 %igen Beteiligungsgrenze durch den Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Abgabe und davor;• Option zur Behandlung als Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung.

Vergleich der Voraussetzungen für § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG III

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
(Ausgabe der) Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche oder verbilligte Anteilsgewährung; • Kapitalanteile (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen oder an im Sektor mit diesem gesellschaftsrechtlich verbundenen oder im selben Haftungsverbund gem. BWG befindlichen Unternehmen. • Wertpapiere: Hinterlegung oder treuhändige Verwaltung; • jährlicher Nachweis der Einhaltung der Behaltefrist durch den ArbN. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unentgeltliche Anteilsgewährung (Gegenleistung max. bis zum Nennwert möglich); • Kapitalanteil am AG-Unternehmen (z.B. Aktien, Partizipationsscheine, Substanzgenussrechte, Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, GmbH-Anteile, Anteile an einer FlexKapG, Unternehmenswert-Anteile gem § 9 FlexKapGG, echte stille Beteiligung? - zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG siehe Rz 87 LStR 2002); • Anteilsgewährung durch Arbeitgeberunternehmen oder dessen Gesellschafter; • nach dem 31.12.2023; • begünstigtes Ausmaß insgesamt bis zu 10 %; • Vinkulierung.
Formal	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation am Lohnkonto. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation am Lohnkonto.

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG I

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung	<ul style="list-style-type: none">• Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (Anteilsgewährung).• Einkünfte aus Kapitalvermögen bei späterer Anteilsveräußerung.	<ul style="list-style-type: none">• Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung bzw. bei Eintritt sonstiger Umstände:<ul style="list-style-type: none">• Beendigung des Dienstverhältnisses;• Aufhebung der Vinkulierung;• Liquidation des Arbeitgebers;• Tod des Arbeitnehmers;• Missachtung der lohnsteuerrechtlichen Pflichten durch den Arbeitgeber.

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG II

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Besteuerung des Erwerbs der Beteiligung	<ul style="list-style-type: none">• Vorteil aus dem Dienstverhältnis; Freibetrag bis € 3.000 jährlich, darüber hinaus sofortige Besteuerung zum Tarif.• Nachversteuerung des Freibetrags bei Nichteinhaltung der Behaltefrist gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG.• Keine Nachversteuerung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.	<ul style="list-style-type: none">• Keine Besteuerung im Zeitpunkt der Anteilsgewährung (Ausgabezeitpunkt).

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG III

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Laufende Besteuerung von Dividenden und Gewinnanteilen	<ul style="list-style-type: none">Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 EStG; besonderer Steuersatz: 27,5 %.	<ul style="list-style-type: none">Lineare Gewinnausschüttung: Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 EStG; besonderer Steuersatz: 27,5 %.Alineare Gewinnausschüttung innerhalb von drei Jahren ab Anteilsgewährung: laufender Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG.

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG IV

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Besteuerung der Veräußerung der Beteiligung oder bei Eintritt sonstiger Umstände	<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte aus der Wertsteigerung von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG; besonderer Steuersatz: 27,5 % (außer: echte stille Gesellschaft). Regelbesteuerungsoption möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> „Wertsteigerungskomponente“: 75 % als sonstiger Bezug: besonderer Lohnsteuersatz von 27,5 % (keine Regelbesteuerungsoption). „Wert des Anteils bei Gewährung“: 25 % als laufender Bezug: steuerpflichtig gem. § 67 Abs. 10 EStG zum Tarifsteuersatz. <p>Voraussetzung: Wahrung der Fristen gem. § 67a Abs. 4 Z 2 EStG.</p>

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG V

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Ausgabezeitpunkt: Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt (Bewertung!) abzüglich allfälliger Gegenleistungen und abzüglich Freibetrag iHv max. € 3.000.• Veräußerungszeitpunkt: Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten (Wert der Beteiligung im Zeitpunkt des Erwerbs einschließlich des steuerfreien Vorteils).	<ul style="list-style-type: none">• Veräußerungszeitpunkt: Veräußerungserlös oder gemeiner Wert abzüglich Gegenleistung i.S.d. § 67a Abs. 2 Z 1 EStG.

Vergleich der Wirkungen von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG und § 67a EStG VI

	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG	§ 67a EStG
Lohnnebenkosten	<p>Ausgabezeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> bis € 3.000 LNK-befreit; darüber hinaus LNK-pflichtig. 	<p>Im Besteuerungszeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 75 % sind LNK-befreit; 25 % sind LNK-pflichtig: DB, DZ, KommSt.
Sozialversicherung	<p>Ausgabezeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> bis € 3.000 sozialversicherungsfrei, darüber hinaus sozialversicherungspflichtig. 	<p>Besteuerungs- <u>oder</u> SV-relevanter Zeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sozialversicherungspflichtig (§ 50a ASVG), aber Besteuerungsaufschub. Beitragsgrundlage: Veräußerungserlös abzüglich Zahlungen gem. § 67a Abs 2 Z 1 EStG oder monatliche Höchstbemessungsgrundlage.

Danke für die Aufmerksamkeit!